

Allgemeine Bedingungen für das Auto PLUS24service

ABAP 2024
Fassung: 06.2024

Inhaltsverzeichnis

Art.1	Was sind die versicherten Gefahren?
Art.2	Welche Leistung erbringt der Versicherer bei einem Notfall (Panne) und einem Unfall?
Art.3	Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Diebstahl und Totalschaden?
Art.4	Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Fahrerausfall?
Art.5	Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Personenrücktransport?
Art.6	Was sind die Leistungen des Reise-Notrufs?
Art.7	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Art.8	Wer sind die versicherten Personen?
Art.9	Wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
Art.10	Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Art.11	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Art.12	Wann wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei?
Art.13	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?
Art.14	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Art.15	Welche Leistung erbringt der Versicherer bei mehrfacher Versicherung?
Art.16	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Was gilt bei einem Wechsel der Anschrift?
Art.17	Wann und unter welchen Voraussetzungen können die Bedingungen mit Wirksamkeit auf bereits bestehende Verträge geändert werden?
Art.18	Was gilt als Versicherungsperiode und wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
Art.19	Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges?
Art.20	Welches Recht ist anzuwenden?

Artikel 1

Was sind die versicherten Gefahren?

- Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld in folgenden Fällen
 - Notfall (Panne) und Unfall (Art. 2)
 - Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (Pkt. 1.);
 - Bergen und Abschleppen (Pkt. 2.);
 - Übernachtung bei Fahrzeugausfall (Pkt. 3.);
 - Weiterfahrt oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall (Pkt. 4.1.);
 - Mietfahrzeug bei Fahrzeugausfall (Pkt. 4.2.);
 - Ersatzteilversand (Pkt. 5.);
 - Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (Pkt. 6.);
 - Fahrzeugunterstellung (Pkt. 7.);
 - Diebstahl und Totalschaden (Art. 3)
 - Übernachtung (Pkt. 1.);
 - Weiterfahrt und Rückfahrt (Pkt. 2.);
 - Mietfahrzeug (Pkt. 3.);
 - Fahrzeugverzollung und -verschrottung (Pkt. 4.);
 - Fahrzeugunterstellung (Pkt. 5.);
 - Fahrerausfall (Art. 4)
 - Fahrzeugrückholung (Pkt. 1.);
 - Übernachtung (Pkt. 2.);
 - Versorgung bzw. Unterbringung mitfahrender Haustiere (Pkt. 3.);
 - Personenrücktransport (Art. 5)
 - Krankenrücktransport (Pkt. 1.);
 - Kinderrückholung (Pkt. 4.).
- In den Fällen
 - Ersatzteilversand (Art. 2 Pkt. 5.),
 - Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (Art. 2 Pkt. 6.),
 - Fahrzeugverzollung und -verschrottung (Art. 3 Pkt. 4.)
 erbringt der Versicherer auch Leistungen in Form organisatorischer Unterstützung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer diese Unterstützung unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherer ausdrücklich verlangt. Entstehen auf Grund des Verzichts auf diese Unterstützung Mehrkosten, so werden diese vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die §§ 62 (Rettungspflicht des Versicherungsnehmers) und 63 VersVG (Rettungsaufwand) bleiben unberührt.
- Im Fall
 - Reise-Notruf (Art. 6)
 erbringt der Versicherer Leistungen in Form organisatorischer Unterstützung.

4. Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Motorfahräder, Motorräder, PKW, Kombi, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, vierrädrige Kraftfahrzeuge nach EU-Richtlinie, Wohnmobile und LKW jeweils bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg die jeweils ohne besondere Verwendungsbestimmung oder mit der Verwendungsbestimmung Werksverkehr behördlich zugelassen sind.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und Ladung, ausgenommen gewerblich beförderte Waren und Tiere, sofern nicht Art. 4 Pkt. 3 anwendbar ist.
Alle Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Lenker) geeignet und bestimmt sein.

Artikel 2

Welche Leistung erbringt der Versicherer bei einem Notfall (Panne) und einem Unfall?

Kann das versicherte Fahrzeug auf Grund

- einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder
 - eines Unfalles (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) seine Fahrt nicht fortsetzen, erbringt der Versicherer Leistungen für
1. die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu einem Betrag von 350 Euro (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile);
 2. das Bergen und das Abschleppen, wobei sich die Leistungspflicht des Versicherers für das Abschleppen auf einen Betrag bis zu 350 Euro beschränkt und die Leistungen gemäß Pkt. 1. angerechnet werden; bei LKW bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht erhöht sich die Leistung für Abschleppen auf bis zu 500 Euro. Die Leistungen gemäß Pkt. 1. werden angerechnet.
 3. Übernachtungskosten
 - 3.1 eine Übernachtung des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen bis zu 100 Euro pro Person und Nacht, wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Versicherungsfalles nicht wiederhergestellt werden kann, und der Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort mit einer Übernachtungsmöglichkeit übernachten;
 - 3.2 weitere Übernachtungen nach Maßgabe von Pkt. 3.1 bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen;

4. anstelle der Leistung nach Pkt. 3.2

- 4.1 die Fahrt des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – nach Wahl des Einzelnen – entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadenort oder zu dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort auf dem jeweils kürzesten Wege.
Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 50 Euro.
Liegt der Zielort außerhalb des in Art. 7 bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches; oder
- 4.2 die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeuges für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal 100 Euro je Tag. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Versicherungsnehmer noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß Pkte. 3.2 oder 4.1 zu;
5. den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeugersatzteilen zu einem Schadenort, der innerhalb des in Art. 7 bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, sowie den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

Voraussetzung ist, dass
 - die Ersatzteile in Österreich lieferbar und zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind und
 - am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können.
6. den Rücktransport des Fahrzeuges von einem Schadenort, der innerhalb des in Art. 7 bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist.

Voraussetzung ist, dass
 - das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden kann und
 - die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Scha-

dens im Inland nicht übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben; stellt sich nach dem Rück- oder Weitertransport des Fahrzeuges im Sinn des Art. 2 Pkt. 6. heraus, dass ein Totalschaden im Sinn des Art. 3 vorliegt, werden die Kosten dieses Rück- oder Weitertransports vom Versicherer trotzdem übernommen, sofern dem Versicherungsnehmer das Vorliegen dieses Totalschadens unverschuldet oder lediglich infolge leichter Fahrlässigkeit nicht bewusst war.

7. die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges in den Fällen Pkte. 3., 4. und 5. bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und im Falle des Pkt. 6. bis zum Fahrzeugtransport, jeweils jedoch für höchstens zwei Wochen.

Artikel 3 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Diebstahl und Totalschaden?

Kann das versicherte Fahrzeug auf Grund eines Diebstahls oder Totalschadens (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Tage des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) nicht zu dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückgefahren werden, erbringt der Versicherer Leistungen für

1. höchstens drei Übernachtungen des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen, jeweils bis zu 100 Euro pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch den Diebstahl oder Totalschaden erforderlich werden;
2. die Fahrt des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zu dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 50 Euro;
3. anstelle der Ersatzleistung nach Pkt. 2. die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeuges zur Weiter- und Rückfahrt, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal 100 Euro je Tag. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Versicherungsnehmer noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß Pkt. 2 zu;
4. die Fahrzeugverzollung und -verschrottung durch Erstattung der für das Fahrzeug anfallenden Zollgebühren oder der Kosten der Verschrottung, wenn eine solche zur Vermeidung von Zollgebühren durchgeführt wird;
5. die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges nach dem Wiederauffinden oder bis zur Fahrzeugverzollung

oder -verschrottung gemäß Pkt. 4., jedoch für höchstens zwei Wochen. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Versicherungsfall in dem in Art. 7 bezeichneten Geltungsbereich, jedoch außerhalb Österreichs eingetreten ist.

Artikel 4 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Fahrerausfall?

Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, so erbringt der Versicherer Leistungen für

1. Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das versicherte Fahrzeug zu dem dem Versicherer mitgeteilten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert bis zu 0,42 Euro je km Entfernung zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
2. höchstens drei Übernachtungen des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu 100 Euro pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.
3. mitfahrende Haustiere (Hund/Katze), die weder von dem Fahrer, noch einer anderen Person betreut werden können bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Haustier für die Versorgung bzw. Unterbringung des Haustieres.

Artikel 5 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Personenrücktransport?

1. Müssen der berechnigte Lenker oder berechnigte Insassen infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführten Reise zurücktransportiert werden, erbringt der Versicherer Leistungen für den Rücktransport zu dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Der Rücktransport sowie dessen Art und Zeitpunkt müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich ohne weiteren Nachweis auch auf die Begleitung eines Arztes oder Sanitäters, wenn die Begleitung behördlich vorgeschrieben ist.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle berechtigten Insassen des Fahrzeuges.
3. Außerdem erbringt der Versicherer Leistungen für höchstens drei Übernachtungen der nach den Punkten 1. und 2. berechtigten Personen bis zum Rücktransport jeweils bis zu 100 Euro pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch die Erkrankung oder Verletzung erforderlich werden.

4. Können sowohl der Versicherungsnehmer als auch sein Ehegatte infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung auf einer mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführten Reise nicht mehr für die mitreisenden Kinder im Alter bis zu 18 Jahren sorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden für die Betreuung der Kinder zur Verfügung, so erbringt der Versicherer die notwendigen Leistungen für
 - 4.1 Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson aus Österreich, die die Kinder abholt, und
 - 4.2 Rückfahrt der Begleitperson und der Kinder an deren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 50 Euro.
5. Wurden durch den Rücktransport bzw. die Rückreise Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistung des Versicherers anzurechnen.

Artikel 6

Was sind die Leistungen des Reise-Notrufs?

1. Befinden sich der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Sinn der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit dem versicherten Kraftfahrzeug auf einer Reise im Ausland, ohne dass ein genauer Aufenthaltsort im Ausland bekannt ist, und tritt entweder bei einem ihrer nahen Angehörigen ein Todes- oder schwerer Krankheitsfall oder in ihrem Vermögen ein erheblicher Schaden ein, besteht ein Anspruch auf einen Reise-Suchruf. Die Nachricht über den Todes-, schweren Krankheits- oder Sachschadenfall wird in der nächst möglichen Sendung des Auslandsdienstes des österreichischen Rundfunks auf Kurzwelle durchgegeben.
2. Ist der genaue Aufenthaltsort im Ausland bekannt, wird die Benachrichtigung an einen von einer Bezugsperson bekanntgegebenen Telefonanschluss durchgegeben.

Artikel 7

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle in Europa im geographischen Sinn sowie in den außereuropäischen Mittelmeer- Anrainerstaaten (nicht unter den örtlichen Geltungsbereich fallen Island, Grönland, Spitzbergen, Kanarische Inseln, Madeira und Azoren).

Artikel 8

Wer sind die versicherten Personen?

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen des Fahrzeuges, auf das sich der Versicherungsschutz bezieht.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
3. Machen mitversicherte Personen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend, ist der Versicherer berechtigt, die Zustimmung des Versicherungsnehmers einzuholen, bevor eine Leistung erbracht wird.
4. Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber den mitversicherten Personen.

Artikel 9

Wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizza zu zahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
2. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind in den §§ 38, 39 und 39a VersVG gesetzlich geregelt (siehe Anlage).
3. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 1.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizza erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
4. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3.).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 10

Was ist nicht versichert?

(Risikoausschlüsse)

Es besteht kein Versicherungsschutz:

1. wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber denjenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
2. für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden;
3. für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörenden Übungsfahrten entstehen;
4. wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet;
5. wenn sich der Versicherungsfall bis zu 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt ereignet hat.
Dies gilt nicht für die Leistungen
 - Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (Art. 2 Pkt. 1.),
 - Bergen und Abschleppen (Art. 2 Pkt. 2.)
6. wenn in den Fällen der Art. 4. und 5. eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist.

Artikel 11

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

(Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 1 a VersVG (siehe Anlage) bewirkt, wird bestimmt, im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.

2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
 - 2.1 dass der Lenker zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;
 - 2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Pkte. 2.1 und 2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als deren Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Eine Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 2.2 liegt nur vor, wenn im Spruch oder in der Begründung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, dass das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde.

3. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - 3.1 dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
 - 3.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - 3.3 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hiezu dienliche Auskunft – auf Verlangen in geschriebener Form – zu erteilen und Originalbelege beizufügen sowie gegebenenfalls insoweit die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
 - 3.4 den Versicherer bei der Geltendmachung der auf diesen gemäß § 67 VersVG (siehe Anlage) übergehenden Ersatzansprüche zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweismittel auszuhändigen.
4. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Artikel 12

Wann wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei?

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

1. der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;
3. der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge in geschriebener Form abgelehnt hat.

Artikel 13

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?

1. Soweit dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Leistungspflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Lauf der Frist gemäß Pkt. 1. ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers besteht.

Artikel 14

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 15

Welche Leistung erbringt der Versicherer bei mehrfacher Versicherung?

Empfängt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist als der durch die Versicherungen abzudeckende Gesamtschaden.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Was gilt bei einem Wechsel der Anschrift?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

Artikel 17

Wann und unter welchen Voraussetzungen können die Bedingungen mit Wirksamkeit auf bereits bestehende Verträge geändert werden?

Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen. Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer in geschriebener Form mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht bis zum Ablauf des Monats, der dem Zugang der Mitteilung folgt, in geschriebener Form widerspricht.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.

Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

Artikel 18

Was gilt als Versicherungsperiode und wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Vertragsdauer
Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von einem Monat, zur Verfügung. Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die

Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens 4 Monate, spätestens aber 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr oder wird der dazugehörige Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, endet der Vertrag automatisch mit dem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag ohne Kündigung.

Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines vollständigen Versicherungsjahres auch das Recht, das Auto PLUS24service täglich zu kündigen, sofern das Auto PLUS24service nicht prämienfrei bei der Kfz-Haftpflichtversicherung inkludiert ist. Eine solche Kündigung wird mit dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Termin frühestens aber mit dem dem Tag des Einlangens der Kündigung beim Versicherer folgenden Tag wirksam.

Artikel 19

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges?

1. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Leistungsverpflichtung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Anerkennung der Leistungspflicht oder der Verweigerung der fälligen Versicherungsleistung oder seit Eintritt der Rechtskraft eines im Rechtsstreit über die Versicherungsleistung ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2. Wegfall des versicherten Risikos oder Veräußerung des versicherten Fahrzeuges

Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

3. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 20

Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.